

Wasserrecht;

Antrag des Lippeverbands gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Vorhaben: Anlage eines Kleingewässers / Naturteichs in Unna, Alte Heide, als Ausgleichsmaßnahme

Öffentliche Bekanntmachung

Der Lippeverband, Kronprinzenstr. 24, 45128 Essen, hat bei mir am 30.06.2021 den Antrag gemäß § 68 WHG auf Genehmigung des Planes zur Anlage eines Kleingewässers / Naturteichs mit Grundwasseranschluss in Unna gestellt.

Das Grundstück, dessen Eigentümer der Lippeverband ist, liegt im Bereich Alte Heide / Uelzener Heide südlich des Hochwasserrückhaltebeckens. Das Kleingewässer soll im nördlichen, tiefer gelegenen Bereich des Grundstücks angelegt werden. Westlich liegt der Unterlauf des Kortelbachs. Östlich grenzt ein Waldgebiet direkt an den vorgesehenen Gewässerstandort. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausgleichsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Bau von Abwasserkanälen am Kortelbach und dem 3,5 km langen Betriebsweg. Dieser war ursprünglich als Schotterrasen geplant und im Landschaftspflegerischen Begleitplan entsprechend bilanziert. Er wurde aber abweichend als Schotterweg mit Deckschicht ausgeführt.

o

Das Kleingewässer soll eine Fläche von ca. 680 m² und eine maximale Tiefe von 1,5 m haben. Das Aushubmaterial (ca. 582 m³) soll in einer Stärke von etwa 5 cm auf der umliegenden Fläche aufgetragen werden, die anschließend mit einer Regio-Saatgutmischung für Mähwiesen eingesät und als extensive Mähwiese verpachtet werden soll. Es ist ein regelmäßiger zweimaliger Schnitt pro Jahr vorgesehen. Nördlich der Linden-Eichen-Allee entlang der Hammer Straße soll auf einer Länge von ca. 60 m ein Stacheldrahtzaun sowie ein Steck-Tor errichtet werden, um die südliche Zugänglichkeit der Maßnahmenfläche von dem stark frequentierten Rad-und Spazierweg zu unterbinden.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung handelt es sich bei der Maßnahme um ein der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 zuzuordnendes Vorhaben. Deshalb war für das v. g. Vorhaben gem. § 7 Absatz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Da besondere örtliche Gegebenheiten gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG vorliegen, ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die Antragsfläche liegt im Randbereich des Naturschutzgebiets (NSG) Nr. 1 „Uelzener Heide – Mühlhauser Mark“ sowie im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 3 „Alte Heide – Uelzener Heide“ des Landschaftsplans Nr. 8 „Raum Unna“. Schutzzweck der Festsetzungen im NSG sind die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen wie Kleingewässer, Blänken, naturnahe Bachläufe, Nass- und Feuchtgrünland, Feuchtwaldbereiche, Hecken, Brachflächen und Säume.

Laut den Festsetzungen im LSG wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dort u.a. durch Hecken-systeme, Ufergehölze entlang der Bäche, Baumreihen, die von der Hammer Straße zum ehemaligen Haus Heide hinführende Allee, wenige Grünlandflächen, Säume und Raine sowie Kleingewässer bestimmt. Der Bereich wird überwiegend ackerbaulich genutzt.

Durch das Vorhaben werden weder bestehende Festsetzungen des Landschaftsplanes nachteilig verändert, noch wird einer bestehenden Vorgabe widersprochen. Vielmehr trägt die Maßnahme zur Erreichung der Schutzziele des Natur- und Landschaftsschutzes bei, denn durch die Entwicklung eines naturnahen Kleingewässers mit vielfältigen Uferstrukturen, wechselfeuchter Bereiche sowie einer artenreichen Mähwiese werden auf der bisherigen Brachfläche hochwertige und abwechslungsreiche Biotope geschaffen und eine Amphibienzugänglichkeit hergestellt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass die derzeitige Brachfläche geeignete Fortflanzungs- und Ruhestätten für einige potenziell vorkommende planungsrelevante Arten wie z.B. Feldlerche und Baumpieper bieten könnte. Deshalb werden die Baumaßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit, also ab August geplant. Potenziell vorkommende Fledermausarten könnten die Brachfläche als Jagdhabitat nutzen. Da die Baumaßnahme tagsüber durchgeführt wird, kommt es jedoch zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Vorübergehende Störungen und Verluste von Teilhabitaten sind zwar nicht gänzlich auszuschließen. Allerdings stehen aufgrund des kleinräumigen Eingriffs genügend Ausweichhabitate im Umfeld zur Verfügung, so dass die Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer planungsrelevanten Art führt. Es handelt sich um temporäre Eingriffe; aufgrund der deutlichen Verbesserung der Lebensraumbedingungen nach Abschluss der Baumaßnahme ist mit einer kurzfristigen Wiederbesiedlung des Eingriffsbereichs zu rechnen. Für viele Arten werden mit der Anlage einer offenen Wasserfläche überhaupt erst die Voraussetzungen für eine Ansiedlung geschaffen.

Die untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken gegen das Vorhaben. Eine separate Ausnahme genehmigung bzw. Befreiung von den Verboten des LSG Nr. 3 bzw. NSG Nr. 1 ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme als Ausgleichsverpflichtung von der unteren Naturschutzbehörde gefordert wurde und mit ihr abgestimmt ist. Der im Süden der Antragsfläche angrenzende geschützte Landschaftsbestandteil LB 48 „Linden-Eichen-Allee zwischen Hammer Straße und dem ehemaligen Haus Heide“ wird von der Maßnahme nicht berührt.

Die Maßnahme grenzt direkt an ein preußisches Überschwemmungsgebiet an. Durch das Kleingewässer werden die Belange des Hochwasserschutzes jedoch nicht negativ beeinflusst, so dass auch in dieser Hinsicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Da die Prüfung ergeben hat, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzziele des Gebietes hat, bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Unna www.kreis-unna.de unter Umwelt, Wasser und Boden.

Kreis Unna – Der Landrat
Im Auftrag

Unna, 16.11.2021
Aktenzeichen: 69.2/66 30 23 – 13 – 215

gez. Peter Driesch